



EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020

Pauschalsatz für Restkosten in der Förderaktion 4.1

Art. 14 Abs. 2 VO (EU) 1304/2013 ermöglicht, einen Pauschalsatz von bis zu 40% der direkten förderfähigen Personalkosten zur Abdeckung der förderfähigen Restkosten eines Vorhabens zu nutzen.

Für Vorhaben der Aktion 4.1 wendet die Verwaltungsbehörde Art. 14 Abs. 2 VO (EU) 1304/2013 in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 Buchst. d) und Abs. 5 Buchst. d) VO 1303/2013 an und legt den Pauschalsatz zur Abdeckung der Restkosten bezogen auf die direkten förderfähigen Personalkosten mit 40% fest. Damit deckt die Pauschale sämtliche Restkosten eines Vorhabens der Aktion 4.1 ab.

Der Pauschalsatz gilt für Projekte der Fallgruppe 2 „Beschäftigte mindestens zweier voneinander unabhängiger Unternehmen“ der Förderaktion 4.1 „Qualifizierung von Erwerbstätigen“.

Für die Fallgruppe 1 „Maßnahmen ausschließlich für Mitarbeiter des eigenen Unternehmens“ gelten die bisherigen Förderhinweise. Die förderfähigen Kosten sind im Antragsformular unter Kostenposition 1.2 zu erfassen.

Der Pauschalsatz ist für ein Projekt anzuwenden, bei dem der Antrag ab dem 15.05.2018 in ESF-Bavaria 2014 gestellt wird.

München, 15.05.2018
ESF-Verwaltungsbehörde